

1. Handlungsempfehlung: Erstattungsperspektiven eröffnen

Hintergrund

Die Aussicht auf Vergütung ist ein essenzieller Anreiz für die Entwicklung von KI-Ansätzen. Diese entwickeln ihre Effizienz häufig durch Veränderung/Verlagerung von Versorgungsprozessen und werden von gängigen Vergütungsstrukturen daher nicht erfasst (Beispiel: Technikgestütztes Monitoring in der Häuslichkeit kurz nach Krankenhausaufenthalt ist vergütungstechnisch irrational, wenn die DRG wegen Mindestverweildauerunterschreitung gekürzt wird).

Ziele

- Entwicklungsdynamik für KI-gestützte Medizinprodukte durch Aussicht auf Erstattung für neue Anwendungsformen wachrufen und bereits vorhandene international gängige Anwendungen zum Einsatz bringen, die derzeit an den deutschen Erstattungsregeln scheitern
- Anpassungsfähiges Vergütungssystem schaffen, z. B. Qualitätssteigerung vorhandener Prozesse beim Einsatz assistierender KI attraktiv machen.

Umsetzungsvorschläge

- Erstattungsoptionen für Smart-Monitoring-Ansätze einführen (stationär und ambulant), die technische Überwachung statt Krankenhausaufenthalt/Arztbesuch angemessen vergüten, indem geeignete DRGs/GOPs geschaffen und die korrespondierenden Regeln wie Verweildauer/persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt angepasst werden.
- Qualitätszuschlag für den Einsatz von assistierender KI im EBM einführen, der ergänzend zu vorhandenen Prozeduren abgerechnet wird, wenn mit dem Einsatz von assistierender KI bessere Qualität nachgewiesen wurde, dazu erforderlichen Nachweis der Qualität (§ 92 SGB V, Verfahren für KI-gestützte Schrittinnovationen) definieren.
- Eigenständiges Methodenbewertungsverfahren für digitale Diagnostik-/Therapieanwendungen einführen, das Schrittinnovationen mit Qualitätsvorteilen berücksichtigt und den kurzen Innovationszyklen von digitalen Anwendungen gerecht wird.

2. Handlungsempfehlung: Nutzung von Behandlungsdaten klarstellen

Hintergrund

Beim Abschluss von Verträgen für den Einsatz von KI-Modellen im Behandlungsverlauf im Krankenhaus muss die Verarbeitung auf der Grundlage verschiedener Landeskrankenhausesetze jeweils geprüft, besprochen und angepasst werden. (Beispiel: Modellierung auf der Grundlage Bilddaten, um die richtige Biegung eines Wirbelsäulenstabes zur Versteifung mit KI zu planen)

Ziele

Klarstellung auf Bundesebene: Patientendaten (Minimalprinzip, pseudonymisiert, DSGVO-konform) dürfen von Dritten im Auftrag verarbeitet werden, wenn dies im Rahmen der Behandlung erforderlich ist.

Umsetzungsvorschläge

§ 6 GDNG, Absatz 1, Satz 1 Nr. 1 wird ergänzt um: „zur **Behandlung**, Qualitätssicherung und zur Förderung der Patientensicherheit, ...“